Satzung

Förderverein Grundschule Exten

F G E

Rinteln-Exten

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Exten FGE". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Rinteln (Ortsteil Exten) und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Rinteln und den Landkreis Schaumburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, *insbesondere die Förderung der Bildung und Erziehung an Grundschulen*.

Der Verein bezweckt:

a) die Förderung der Belange der GS Exten und des Ansehens der Schule in der Öffentlichkeit,
b) die Unterstützung bedürftiger Schüler,
c) die Entwicklung eines Zusammengehörigkeitsgefühls unter den ehemaligen Schülern und
d) die Intensivierung des Schullebens durch Veranstaltungen, Herausgabe einer Schulzeitung und durch die Zusammenarbeit des Vereins mit der Schule.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, natürlichen Personen sowie Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden; soweit Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts Mitglieder sind, werden sie in dem Verein durch eine von ihnen zu bestimmende natürliche Person vertreten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Grün-

den zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5
Mitgliedsrechte

Die Mitglieder sind berechtigt, für Zwecke des Vereins Mittel zu spenden bzw. andere spendenwillige Personen, Institutionen, Unternehmen etc. zu derartigen Spenden anzuhalten.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er beträgt DM 30,00 pro Jahr und ist zu Jahresbeginn fällig. Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, diesen Betrag von ihren Konten einziehen zu lassen. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das 5fache eines Monatsbeitrages nicht überschreiten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7
Sonstige Mitgliedspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 8
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 9
Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Dem erweiterten Vorstand gehören der/die Schulleiter/in und der/die Schulelternratsvorsitzende mit beratender Stimme an, sofern diese nicht bereits dem eigentlichen Vorstand angehören.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 5.000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des gesamten Vorstandes hierzu schriftlich vorliegt.

§ 10
Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
(b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
(c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
(d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;

(e) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
(f) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 11
Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12
Beschlußfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in einem Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(4) Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichen Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13
Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden:

(a) wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung dem obersten Vereinsorgan zu unterbreiten;
(b) wenn die Berufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 14
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

(a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
(b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr;
(c) Festsetzung der Höhe der Aufnahme- und Jahresbeiträge; Beschlußfassung über die Erhebung einer Umlage;
(d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
(e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins;
(f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;

(g) als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Bewerbers oder Mitglieds:
(h) Wahl zweier (2) Kassenprüfer nebst eines (1) Ersatzmannes.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 15
Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem ersten Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

(2) Zur Mitgliederversammlung wird mit Einladungsschreiben, das per einfachem Brief den Mitgliedern zuzusenden ist, geladen. Die Ladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Wenn das Einladungsschreiben einem an der GS unterrichteten Kind des Mitgliedes als Boten übergeben wird, gilt die Übergabe als Zustellung.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muß jedoch entsprochen werden, wenn es von 1/3 der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über eine Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3-Mehrheit.

§ 16
Beratung und Beschlußfassung

(1) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muß ein anderer Tagungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuß gebildet werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß ändern.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist:

a) Änderung des Vereinszwecks;
b) Auflösung des Vereins.

Im übrigen ist die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung, eventuell Widersprüche gegen gefaßte Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung (Zweckänderung) betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 17
Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert *oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zweckes.*

(2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Bildung und Erziehung bei der GS Exten zu verwenden hat.

§ 18
Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Rinteln.

Rinteln, den 19. Februar 1998